

1657

E 15, 23 mis. postaje

39.

18

Ordre,
So bey vorstehender
Musterung im marchiren wirdt
in acht zunehmen
seyn.

Oribi
Giganteum etiam
inceptum in
tempore

Nangs wird ein Teglicher auff
angestzte Zeit / wann die Trummel ge-
rühret wirdt / sich ohne verzug mit sei-
nem Gewehr zu seinem Rottmeister verfü-
gen.

Derselbe wirdt seine Rottgesellen zu
Sechsen / oder ja so derer zu wenig weren/
zu Dreyen in ein Gliedt ordnen / vnd zu
seinem Capitain führen.

Wann der Rottmeister seine Rotte
dahin gebracht / wirdt er sich weiter als
Rottmeister keines commandirens anmaß-
sen / sondern seinen Capitain vnd die an-
dern zur Compagnien verordnete Hoge vnd
Niedere Officirer alles / derer guttachten
nach/ anordnen lassen. So aber selbigem
Rottmeister nebenst dem Rottmeisterampt/
Sergeanten oder Corporals befelch auffgetra-
gen wehre / wirdt er / als ein solcher Beses-
lichshaber / des commandirens sich weiter
zuunterwinden haben.

Das Fahnlein werden zwey der neg-
anwohnenden Rotten inn die mitte ihrer
Glieder nehmen / vnd zum Capitain begleis-
ten /

ten/ so nemblich Rotten in der nehe desselben
Orts/ da der Fändrich wohnet/ verhanden/
die zur selbigen Compagnie gehörig. Im
fall aber keine so nahe wehre / würde der
Capitain von denen/ so sich bey Ihm schon
gestellet hetten / eine / nach belieben / das
Fühnlein dahin zuholen abordnen können.

Wann nun solcher gestalt die zur
Compagnie gehörige werden beysammen
seyn / wird der Capitain nebenst den an-
dern Officirern sehe 6. in ein Glied stellen/
vnd 6. solcher Glieder (welche eine voll-
kommene Corporalschafft machen) in eine
Trouppe ordnen / Auch dieser Trouppen/
Sie voneinander mit etwas Spacii unter-
scheidende / nach anzahl der Mannschafft
so sich präsentiret / 3. 4. oder 5. machen /
Da dann jederzeit die erste der Capitain/
vnd die letzte der Lieutenant führen wird.
Wann aber 3. oder 4. Trouppen seyn / füh-
ret der Fändrich die and're / Wann 5. seyn/
führt er die dritte / die übrigen führet ein
oder zwey Sergeanten.

In solcher Ordnung wird sich die
ganze Compagnie an den Ort versügen /
da die Musterung angestellet ist / vnd wer-
den sonderlich alle Officirer darauff ach-
tung

tung zu geben haben / damit es nemlich
freimbde Kriegsverständige / so sich jederzeit
bey der Stadt befinden / nicht tadeln möch-
ten / daß die rechte distanz in Gliedern
vnd Reyen möge gehalten / vnd die Waffen
von einem jeden nach Kriegsmanier gebühr-
lich getragen werden / Da dann im Gliede
ein jeglicher dem andern gleich dessen Schul-
tern / so nahe gehen wirdt / daß Sie beyde
zugleich mit auffgehabenen Elbogen einan-
der röhren / vnd in der Reyen / oder ein
Glied hinter dem andern / daß der folgen-
de eigentlich hinter des fordern Rücken /
vnd etwa 2. gemeiner Schritt von Ihm
marchire. Die Mosquetten müssen alle
gleich den Reyen vnd hindern hoch getragen
werden / Die Partisanen der Ober-Officir-
er / als des Capitains vnd Lieutenants /
in der rechten Handt mitm Eysen nach der
Erden / Die Hellebarten von neben-mar-
chirenden Unter-Officirern alle verkehrt
auff der linken Schulter mit der Handt ü-
berm Eysen / es sey dann daß der Unter-
Officirer auch eine Trouppe in der Zug-
ordnung führet / da er sein Gewehr wird
tragen mögen gleich den Ober-Officirern.

Solche gute manier so wol in distan-
zen / als tragung des Gewehres auffs fleis.
A iiij sigste

sigste in acht zunehmen / vnd zuerhalten /
marchiret bey einer jeglichen Trouppe (so
derer nur 3. seyn / bey mehren vertheilet
man sich nach gelegenheit) am ersten Glied
de zur rechten Seiten ein Sergeant / vnd zur
Lincken ein Corporal , Der Capitain d'
armes aber / vnd die ubrigen Rottmeister /
so nicht andere Befehlich erlanget / folgen
in einem Gliede zu ende der Compagnie /
vnd nach diesem Gliedweisz / ebenmassig zu
Sechsen so weit die anzahl auftragt / Die
sehnigen Mosquetirer / welche nach compli-
rung der letzten Corporalschafft oder Troup-
pe überblieben / so derer mehr als sechse weh-
ren / Wann aber nur 6. oder weniger ubrigt
werden sie allen oder den letzten Gliedern der
hintersten Trouppe angehengt / das also sel-
bige Glieder von 7. Persohnen werden. Die
beyden Trommelschläger aber haben ihre stel-
le nachm andern Gliede / der beyden Troup-
pen des Capitains / vnd des Fändrichs.

In solcher Ordnung wird die Com-
pagnie marchiren bis an den Ort / da die
Mustering vnd exercitien vor die handt
zunehmen.

Nach verrichteter übung aber / wirdt
man mit geendeter Ordnung abmarchi-
ren /

ren / der gestalt / daß die ganze Compagnie
nur in 2. Trouppen getheilet werde / in des-
rer seglichen / wann die Compagnie nur
drey Corporalschafften starck ist / vnd mit
3. Trouppen auff-marchiret / 9. in einem
Gliede gehen / vnd der Glieder ebenmässig
6. seyn müssen. So aber der Trouppen im
Auffziehen 4. oder 5. gewesen wehren / müs-
sten die Glieder nach advenant gestärcket /
die anzahl aber der Glieder / darumb nicht
vermehret werden.

Vor der ersten Trouppe solches abs-
marchirens gehet erstlich der Capitain /
dem folget der Fändrich / nach diesem beyde
Zommelschläger. Die andere Trouppe
führet der Lieutenant / Hintennach gehen
wie zuvor / der Capitein d' armes / nebenst
den übrigen Rottmeistern. An beyden sei-
ten des ersten Gliedes der ersten Trouppe
marchiren 2. Sergeanten / zu beyden Seiten
des letzten Gliedes 2. Corporals. Beym
ersten Gliede der andern Trouppe zur Rech-
ten ein Sergeant / beym letzten zur Linken
der dritte Corporal. Und tragen diese ab-
lesambt / so wol Capitain vnd Lieutenant
als die andern / ihre Partisanen vnd Helle-
barten

barten steil empor / also daß der Schafft
an der rechten Schulter anlehne / vnd des-
u nterse ort in der rechten Handt stehe.

Solches marchiren in beyden fällen
ist / leichters verstandes halben / in zweyhen
figuren zu verstehen gegeben / vnd zu ende
beygefügt.

Vnd wann schlich solcher gestalt der
Capitain / vnd folgents voriger massen der
Fändrich an seinen Ort gebracht / gehet der
Rottmeister ihr Ambt wiederumb an / de-
rer ein jeglicher seine Rotte / wie er sie her-
zu geführet / wiederumb absühret.

Dieses wenige ist zu einführung gute-
ter Ordnung im marchiren gemeinet / was
sonsten nohtwendiger übung halben vorzu-
nehmen / wird einer jeglichen Compagnie
an benantem Orte angewiesen
werden.

26 * 26

I. CAP:

I.

C A P :

Corp: m m m m m m Serg:

m m m m m m

Trom:

m m m m m m

m m m m m m

m m m m m m

m m m m m m

Fend:

Corp: m m m m m m Serg:

m m m m m m

Trom:

m m m m m m

m m m m m m

m m m m m m

m m m m m m

Lieut:

Corp: m m m m m m Serg:

m m m m m m

m m m m m m

m m m m m m

m m m m m m

m m m m m m

Rotm; C:d'arm; Rotm;

2. C A P .

2.

C A P:

Fend:

Trom: Trom:

Serg: m m m m m m m m m m Serg:

m m m m m m m m m m

m m m m m m m m m m

m m m m m m m m m m

m m m m m m m m m m

Corp: m m m m m m m m m Corp:

Lieut:

m m m m m m m m m m Serg:

m m m m m m m m m m

m m m m m m m m m m

m m m m m m m m m m

m m m m m m m m m m

Corp: m m m m m m m m m

Rotm: C:d arm: Rotm;